

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rosenberg
Ortsteil Hirschlanden

Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) 3 BauGB "Neue Straße"

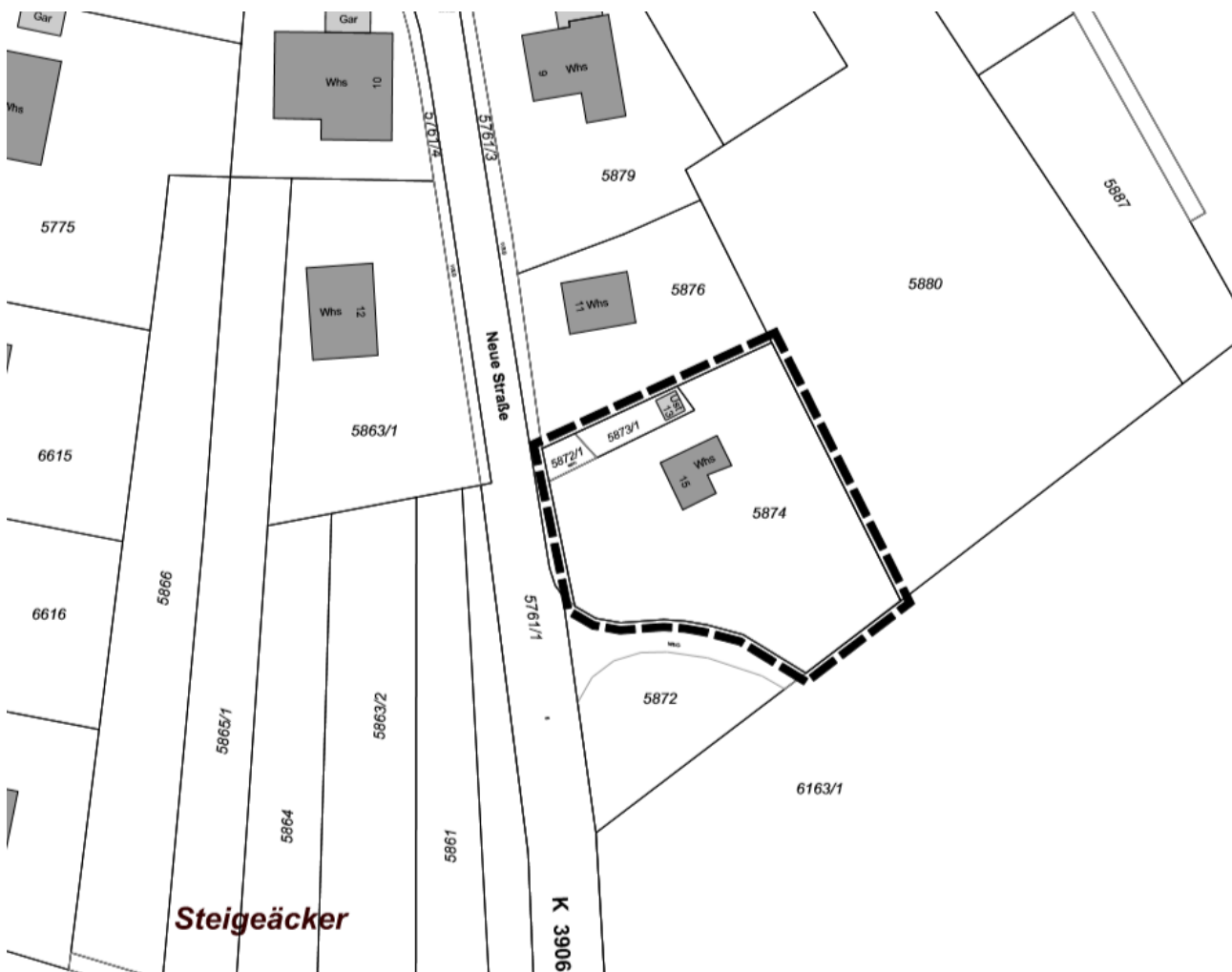
Inkrafttreten der Satzung nach § 34 BauGB sowie der zusammen mit der Satzung erlassenen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2021 die Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) 3 BauGB "Neue Straße" sowie die mit der Satzung erlassenen örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Westen : durch die „Neue Straße“
- im Norden : durch die angrenzende Wohnbebauung
- im Osten : durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Grünflächen
- im Süden : durch den angrenzenden Wald des Distrikts Reisig bzw. durch einen Wirtschaftsweg

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 04.05.2020:



Die Satzung nach § 34 BauGB sowie die mit der Satzung erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung nach § 34 BauGB "Neue Straße" einschließlich der Begründung können im Rathaus der Gemeinde Rosenberg während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rosenberg <https://www.rosenberg-baden.de/rathaus/bebauungsplaene> eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung nach § 34 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Rosenberg, den 19.03.2021



Ralph Matousek
Bürgermeister